

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2018

Oldenburg, den 21. Dezember 2018

Nr. 34

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 17. 12. 2018	119
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Friedhöfs- gebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. 12. 2018	128
Satzung der Stadt Oldenburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	130
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“ in der Stadt Oldenburg vom 26. 11. 2018	132
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osternburger Kanal“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg vom 26. 11. 2018	134
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuschberg“ im Gebiet der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch, der Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland und der kreisfreien Stadt Oldenburg Vom 21. 12. 2018	138

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 17. 12. 2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg unterhält den Parkfriedhof Bümmerstede und den Waldfriedhof Ofenerdiek als eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oldenburg (Oldb) hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, darf auf den städtischen Friedhöfen auch die Bestattung von Verstorbenen zugelassen werden, die nicht zu dem in Abs. 2 genannten Personenkreis gehören.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung ver-

liert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verantwortlichen möglich.

§ 3

Definitionen

- (1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Toten oder mehrerer Toter oder die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.
- (3) Verfügungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist nach Maßgabe dieser Satzung nicht möglich.
- (4) Verantwortliche im Sinne dieser Satzung sind Nutzungs- und Verfügungsberechtigte.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der

Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Inlineskates und Skateboards, einschließlich Kinderrollern und -rädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die nach § 6 zugelassenen Dienstleistungserbringer dürfen die befestigten Wege mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen befahren.
 - b. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. zu werben,
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen und in anderen als in den für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Behälter abzulagern
 - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i. zu lärmern und zu spielen,
 - j. Tiere, ausgenommen Hunde, mitzubringen. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen, ggf. anfallender Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen.

- (4) Musik und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in den Andachtshallen sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Benutzung mechanischer Tonträger und Verstärkeranlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (6) Diese Vorschriften gelten auch für die nicht eingefriedeten Teile der Friedhofsanlagen.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ord-

- nung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
 - (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen.
 - (4) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss vom Dienstleistungserbringer spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erneut beantragt werden. Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Nds. VwVfG gelten entsprechend. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Für die Zulassung ist eine Gebühr nach dem Kostentarif der Satzung der Stadt Oldenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
 - (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und alle dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (6) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten ganz untersagt.
 - (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhofsgelände und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Angefallener Abraum darf nicht auf dem Friedhofsgelände, auch nicht vorübergehend, gelagert werden. Anderer als der im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof angefallene Abraum darf nicht in den dort aufgestellten Behältern entsorgt werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
 - (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer

durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Auf die Mahnung kann verzichtet werden, wenn der Verstoß schwerwiegend ist.

- (9) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.
- (10) Soweit Tätigkeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Dies gilt auch, wenn trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen wird.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Beisetzungen durchgeführt.
- (3) Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung verzögert, kann die Urne drei Monate nach der Einäscherung in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden. Die Kosten hat derjenige zu tragen, der den Einäscherungsantrag gestellt hat. Dieser Antragsteller ist von dieser Maßnahme vorher in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die für die Beisetzung von Aschen vorgeschriebenen Urnen werden vom Krematorium gestellt. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist gewährleistet ist. Überurnen aus schwer vergänglichem Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff sind nicht zulässig.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material ([z. B. Vollholz, einschließlich konstruktionsbedingt notwendiger Teile aus Metall (Nägel, Stifte, Beschläge o. ä.)] erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen

oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei Särgen, die zum Zwecke der Einäscherung angeliefert werden, sind darüber hinaus die hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften sowie die VDI-Richtlinie 3891 (Emissionsminderung Einäscherungsanlagen) zu beachten.
- (4) Särge dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.
- (2) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernt werden.

§ 10

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verantwortliche. Wenn andere Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie das Einverständnis der in Satz 2 genannten Person nachweisen.
- (4) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen wird die Freilegung des Grabes bis zur Oberkante des Sarges durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Mit der Ausgrabung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (5) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Der Zeitpunkt der Ausgrabungen wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (7) Das Nutzungsrecht an durch Ausgrabungen freigegebenen Wahlgräbern bleibt mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird. Bei Reihengräbern erlischt das Verfügungsrecht.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Erdreihengrabstätten
 - b. Erdwahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
 - f. Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage (z. B. Familien- oder Gemeinschaftsbäume)
 - g. Erdreihengrabstätten in Rasenflächen
 - h. Erdreihengrabstätten in Rasenflächen für Paare und Lebensgemeinschaften (Partnergrabstätten)
 - i. Anonyme Erdreihengrabstätten
 - j. Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - k. Anonyme Urnenreihengrabstätten in naturnaher Lage (Baumgräber)
 - l. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - m. Urnengemeinschaftsgrabstätten für Paare und Lebensgemeinschaften (Partnergrabstätten)
 - n. Urnengemeinschaftsgrabstätten für Fehlgeborene
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.

§ 12

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeweiht werden. Es besteht kein Auswahlrecht. Verfügungsberechtigt für Erdreihengrabstätten ist derjenige, der die Beisetzung in dieser Grabstätte beantragt hat bzw. derjenige, in dessen Auftrag dieser Antrag gestellt wurde. § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a. Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b. Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c. Erdreihengrabfelder für Bestattungen in Rasenflächen
 - d. Erdreihengrabfelder für Bestattungen von Paaren und Lebensgemeinschaften in Rasenflächen (Partnergrabstätten)
 - e. Erdreihengrabfelder für anonyme Bestattungen
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

- (4) In Erdreihengrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erdbeisetzung nicht durch die Ruhezeit der Urnen überschritten wird. Ausgenommen sind Erdreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen und Reihengrabstätten in Rasenflächen.
- (5) Bei Erdreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.
- (6) Erdreihengrabstätten in Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Ein von der Stadt gestelltes liegendes Grabmal mit Angabe des Vor- und Nachnamens, Geburts- und Sterbejahres ist Bestandteil der Grabanlage. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.
- (7) Erdreihengrabstätten für Paare und Lebensgemeinschaften (Partnergräber) in Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Das Beisetzen von zwei Särgen ist möglich. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Jeweils ein von der Stadt gestelltes liegendes Grabmal mit Angabe des Vor- und Nachnamens, Geburts- und Sterbejahres ist Bestandteil der Grabanlage. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht. Mit der zweiten Beisetzung wird die Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist gegen Gebühr zugeteilt.
- (7) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeit durch Hinweisschilder an dem betreffenden Grab oder durch Aushang bei der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.

§ 13

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 2 beachtet ist.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligem Grabstätten für einfachtiefe Beisetzungen sowie Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In Erdwahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher

schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt, nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder der Aufenthalt unbekannt ist, wird auf den Ablauf durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

- (5) Eine Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis den Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. – d. und f. – h. wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a. – h. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der im Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten Grabstellen erst für die Zeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
 - d. Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage (z. B. Familien- oder Gemeinschaftsbäume)
 - e. Anonymen Urnenreihengrabstätten
 - f. Anonymen Urnenreihengrabstätten in naturnaher Lage (Baumgräber)
 - g. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - h. Urnengemeinschaftsgrabstätten für Paare und Lebensgemeinschaften
 - i. Urnengemeinschaftsgrabstätten für Fehlgeborene
 - j. Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3)
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben. Eine zweite Urne darf beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dieser Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht überschreitet.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Die Grabfläche wird flächig mit bodendeckenden Stauden bepflanzt und unterhalten. Eine Grabeinfassung fehlt und das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen sowie eine individuelle Grabgestaltung sind nicht gestattet.

Das Aufstellen eines individuellen Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Mit der Abnahme des Grabmals durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung übernimmt die Friedhofsverwaltung den verkehrssicheren Unterhalt des Grabmals. Das Einschlagen weiterer Namen und weitere Unterhaltungsmaßnahmen übernimmt der Nutzungsberechtigte.

Das Grabmal muss bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem Naturstein und aufrecht stehend gearbeitet sein. Die stehenden Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Die wesentlichen Gestaltungselemente befinden sich auf der Ansichtsfläche. Die Höhe der Stele ist auf maximal 120 cm bzw. minimal 80 cm begrenzt. In der Breite sind bis zu 40 cm zulässig. Die Dicke muss mit zunehmender Höhe der Stele entsprechend der in § 20 dieser Satzung genannten Richtlinie größer werden, hat jedoch 25 cm nicht zu überschreiten. Liegesteine, Ganzabdeckungen und Sockel sind nicht zulässig.
- (5) Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage (z. B. Familien- oder Gemeinschaftsbäume) liegen in waldartigen Bereichen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Das Grabfeld

ist in naturbelassener Form zu erhalten, es werden keine Grabmale errichtet. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen, Grabzubehör, Grablichtern und Gedenkzeichen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig. In einer Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Lage können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

Die Aschekapseln und Überurnen haben aus nachwachsenden organischen Rohstoffen zu bestehen, welche im Erdreich vollständig biologisch abgebaut werden und letztlich durch den Umwandlungsprozess in Wasser, Kohlendioxid und Humus zerfallen. Urnen aus Metall, Marmor oder Keramik hingegen sind nicht biologisch abbaubar und nicht zulässig.

- (6) Bei Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.
- (7) Anonyme Urnenreihengrabstätten in naturnaher Lage (Baumgräber) werden von der Friedhofsverwaltung in waldartigen Bereichen unterhalb des Kronenbereiches von Bäumen angelegt und gepflegt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die in ihrer naturbelassenen Form erhalten werden. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen, Grabzubehör, Grablichtern und Gedenkzeichen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.

Die Aschekapseln und Überurnen haben aus nachwachsenden organischen Rohstoffen zu bestehen, welche im Erdreich vollständig biologisch abgebaut werden und letztlich durch den Umwandlungsprozess in Wasser, Kohlendioxid und Humus zerfallen. Urnen aus Metall, Marmor oder Keramik hingegen sind nicht biologisch abbaubar und nicht zulässig.
- (8) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch geprägte Grabfelder, bei denen mehrere Grabstellen für die Beisetzung jeweils einer Urne zusammengefasst worden sind. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und mit einem gemeinsamen Grabmal ausgestattet, welches die Vor- und Nachnamen der dort Beigesetzten aufführt. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.
- (9) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten für Paare und Lebensgemeinschaften (Partnergräber) in gärtnerisch geprägten Grabfeldern werden bevorzugt in vorhandene Gemeinschaftsgrabanlagen integriert. Die Grabstellen für Paare und Lebensgemeinschaften werden der Reihe nach belegt. Sie sind für die Beisetzung von zwei Urnen nebeneinander vorgesehen und mit einem gemeinsamen Grabmal, welches die Vor- und Nachnamen der dort Beigesetzten aufführt, ausgestattet. Die Anlage, Pflege und Unter-

haltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht. Mit der zweiten Beisetzung wird die Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist gegen Gebühr zugeteilt.

- (10) Eine Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte für Fehlgeborene, die als gärtnerisch gestaltetes Grabfeld für die Beisetzung von Fehlgeborenen in Urnen dient, befindet sich nur auf dem Parkfriedhof Bümmerstede. Zentrales Element ist eine auf einem Sockel stehende Metallsulptur. Namensnennungen sind nicht möglich. Das Ausbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet und es bestehen keine individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es entsteht kein Verfügungsrecht.
- (11) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 15

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen bei

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a. Erdbeisetzungen | 25 Jahre |
| b. Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c. Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.
- (2) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren bzw. nicht kompostierbaren Materialien ist bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten, Kunststoffeinfassung sowie das flächige Abdecken mit Geotextilien, Folien, Kunst- und Kieselsteinen.
- (3) Die Abgrenzung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung durch Verlegen einer plattierten Grabumrandung im Rahmen der Konzeption der Friedhöfe hergestellt.

VI. Grabmale

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die verstorbene Person zu erhalten.

- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, außer den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen, keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Sinnbilder und Inschriften, die die Gefühle anderer verletzen könnten, sind nicht zugelassen. Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift ist möglich. Ein auf einem Grabmal angebrachter QR-Code gilt als Bestandteil der Grabinschrift und ist genehmigungspflichtig.
- (3) Ganzabdeckungen müssen belüftbar sein.
- (4) Ansonsten sind die Bestimmungen des Gesundheitsrechts, des Rechts über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmale

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Es dürfen nur Natursteine verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 4 vorliegt.
 3. Staaten und Gebiete i. S. d. Abs. 2 Nummer 1 sind: Australien, Belgien, Bosnien Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Nataursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder Gebiete zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 2 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
 4. Als Nachweis nach Absatz 2 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 - Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - Xertifix

5. Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
- weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
- ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden.

Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a NBestattG“³ zu verwenden.

6. Die Abs. 1-5 gelten nicht für Natursteine, die vor dem 1. Juli 2019 in das Bundesgebiet oder in einen anderen EU-Mitgliedsstaat eingeführt wurden.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu beantragen:

- a. Vermaßte zeichnerische Darstellung, einschließlich der Seitenansicht und des Grundrisses, bei Grabmalen mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,
- b. Beschreibung des Materials, der Schrift, Ornamente, Symbole, Art der Bearbeitung sowie der farblichen Gestaltung.
- c. Nachweis, dass die ILO-Konvention 182 eingehalten wurde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitere qualifizierte Unterlagen, Angaben und beglaubigte Übersetzungen verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Der Inhalt eines QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite ist bei der Antragstellung vollständig anzugeben. Der Verantwortliche hat der Friedhofsverwaltung zu bestätigen, dass er/sie für den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite allein verantwortlich ist. Die Genehmigung erfolgt dann mit diesem Stand. Änderungen sind der Friedhofsverwaltung vorher mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung. Sollte der Inhalt eines QR-Codes auf einem Grabmal oder einer sonstigen

baulichen Anlage gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des QR-Codes verlangen oder auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen.

§ 19

Anlieferung der Grabmale

Beim Anliefern von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Stand- und Bruchfestigkeit der Grabmale gewährleisten und den Richtlinien des o. g. Bundesinnungsverbandes entsprechen.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind vom Verantwortlichen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen der gefährdeten Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten angeordnet und durchgeführt. Ist dieser nicht bekannt oder der Aufenthalt nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht und ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte und in der Friedhofsverwaltung ausgelegt.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Stadt Oldenburg Grabmale von der Grabstätte entfernen und entschädigungslos darüber verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden oder den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 widersprechen, einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anlässlich der Beisetzung niedergelegten Kränze beseitigt die Friedhofsverwaltung auf Verlangen der Angehörigen, spätestens jedoch nach drei Wochen.
- (2) Im Interesse des Umweltschutzes dürfen sämtliche Produkte der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Blumengestecke, Grabschmuck sowie Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus vollständig verrottbarem, abbaubarem und kompostierbarem Material bestehen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind von den Verantwortlichen vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (3) Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung satzungsgemäß herzurichten.
- (4) Die Art der Grabgestaltung ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dürfen durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und nach Ablauf der Frist den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.
- (5) Die Verantwortlichen sind zur Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgräbern mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (6) Die Verantwortlichen können im Rahmen dieser Satzung die Grabstätten selbst anlegen und pflegen

oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel nicht zulässig.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann das Abräumen der Grabstätte verlangen, wenn die Ruhezeit oder das Nutzungsrecht abgelaufen ist.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Aushang am Friedhof auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch einen Hinweis, der sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, der Verfügungsberechtigte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1-3 entsprechend. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Der Verantwortliche ist in der nach Abs. 1 verwendeten Bekanntmachungsart auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Abs. 1 oder 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (5) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Verantwortliche zu tragen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungs- und Kühlräume dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Ver-

storbenen in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Aufbahrungsräume der Friedhöfe aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dieses rechtfertigen.
- (4) Für Musik- und Gesangsdarbietungen während einer Trauerfeier gilt § 5 Abs. 4.
- (5) Die Benutzung der Andachtshallen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die vom Oberbürgermeister erlassen wird.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Dienstleistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 8 Särge verwendet, die nicht den angegebenen Vorschriften entsprechen,
- b. entgegen den §§ 18 und 22 Grabmale ohne Erlaubnis errichtet, verändert oder entfernt,
- c. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- d. entgegen den §§ 23 und 24 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder unterhält,
- e. entgegen § 23 Abs. 2 Produkte verwendet, die nicht vollständig kompostierbar sind – mit Ausnahme von Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen,
- f. gegen die Verhaltensvorschriften des § 5 verstößt,
- g. als Dienstleistungserbringer entgegen § 5 Abs. 3 und § 6
- sich ohne Zulassung auf den Friedhöfen betätigt,
 - Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen befährt, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein,
 - außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Bestattungen gewerblich tätig ist,
 - unzulässig Wasser entnimmt,
 - an Zapfstellen Reinigungsarbeiten vornimmt,
 - Transportfahrzeuge, Material, Werkzeuge und Geräte nicht entfernt,
 - Flächen, die verunreinigt oder beschädigt wurden, nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 01. 01. 2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 17. 12. 2018

Jürgen Krogmann

Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(Friedhofsgebührensatzung) vom 17. 12. 2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

EUR

1. Allgemeine Gebühren

- 1.10 Benutzung der Andachtshalle (inkl. Nutzung der Orgel) für die Dauer von 1,5 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung) 260,00
- 1.11 jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung der Andachtshalle 86,00
- 1.20 Benutzung des Urnenübergaberaumes für die Dauer von 60 Minuten (inkl. Vor- und Nachbereitung) 30,00
- 1.21 Jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung des Urnenübergaberaumes 15,00
- 1.3 Benutzung der Aufbewahrungs-/ Kühlräume pauschal (zzgl. Umsatzsteuer gem. Punkt 8.) 23,00

2. Gebühren des Krematoriums (zzgl. Umsatzsteuer gem. 8.)

- 2.1 Einäscherung einschließlich Aschekapsel 283,00
- 2.2 Einäscherung von Früh- und Totgeburten sowie Säuglingen bis zum 6. Lebensmonat einschließlich Aschekapsel 90,00
- 2.3 Einäscherung der Leichname von Kleinkindern bis zum Alter von 5 Jahren einschließlich Aschekapsel 150,00
- 2.4 Aufgabe der Aschekapsel zur Post 43,50

3. Grabgebühren

- 3.1 Reihengräber für Erdbestattungen
 - 3.1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 237,00
 - 3.1.2 für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 1.007,00
 - 3.1.3 Anonymes Erdgrab 990,00
 - 3.1.4 Reihengrabstätte in Rasenflächen (inkl. Grabmal und Gravur) 1.575,00
 - 3.1.5 Reihengrabstätte in Rasenflächen (inkl. Grabmal und Gravur) für Lebensgemeinschaften 3.150,00
 - 3.1.6 Verlängerung der Nutzungszeit für Rasenreihengräber für Lebensgemeinschaften 126,00
- 3.2 Wahlgräber für Erdbestattungen
 - 3.2.1 Wahlgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, einfach tief, je Stelle 395,00
 - 3.2.2 Verlängerung der Nutzungszeit für die Stelle je Jahr 15,00

- 3.2.3 Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, einfach tief, je Stelle 1.149,00
- 3.2.4 Verlängerung der Nutzungszeit für die erste Stelle und Jahr 44,00
- 3.2.5 Für jede weitere Stelle je Jahr 44,00
- 3.3 Urnengräber
 - 3.3.1 Urnenreihengrabstelle 627,00
 - 3.3.2 Urnenwahlgrabstelle 741,00
 - 3.3.3 Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr 28,00
 - 3.3.4 Urnenwahlgrabstelle in besonderer Lage 971,00
 - 3.3.5 Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr 36,00
 - 3.3.6 Anonymes Urnengrab 440,00
 - 3.3.7 Urnenreihengrabstelle für anonyme Urnenbestattungen in naturnaher Lage (Baumgrab) 552,00
 - 3.3.8 Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur) 1.227,00
 - 3.3.9 Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur) für Paare und Lebensgemeinschaften 2.454,00
 - 3.3.10 Verlängerung der Nutzungszeit je Partnergrab und Jahr 122,00
 - 3.3.11 Urnenwahlgrabstellen in naturnaher Lage (z. B. Familien- oder Gemeinschaftsbaum) 4.047,00
 - 3.3.12 Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage je Jahr 180,00
- 4. Beisetzung (einschließlich Graberstellung)**
 - 4.1 Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr 172,00
 - 4.2 Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr
 - 4.2.1 Einfach tiefe Beisetzung 597,00
 - 4.3 Urnenbeisetzung 173,00
- 5. Freilegung, Ausgrabung und Umbettung**
Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, siehe Tarif Nr. 7
- 6. Grabumrandung**
 - 6.1 Grab für Erdbestattung
 - 6.1.1 Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 91,00
 - 6.1.2 Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 148,00
 - 6.1.3 für jede weitere Stelle 73,00
 - 6.2 Urnengrab
 - 6.2.1 Urnenreihengrab und einstelliges Urnenwahlgrab 95,00
 - 6.2.2 für jede weitere Urnenwahlgrabstelle 95,00
- 7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Pro Einsatzkraft werden je angefangene halbe Stunde 20,00 Euro berechnet. Für die eingesetzten Motorgeräte werden je nach Art des Motorgerätes ohne Bedienung folgende Beträge je angefangene halbe Stunde berechnet:
 Friedhofsbugger 40,00 Euro
 Kompaktschlepper mit Anbaugeräten 15,00 Euro
 Minikipper 15,00 Euro
 Motorbetriebene Handgeräte 3,25 Euro

8. Umsatzsteuer

Die unter den Punkten 1 und 2 genannten Gebührentatbestände des Krematoriums sind umsatzsteuerpflichtig. Der jeweils aufgeführte Tarif erhöht sich um den aktuellen Steuersatz.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden (Gebührensschuldner).
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für die in § 2 aufgeführten Gebühren mit Ausnahme der in Tarif 3 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in Tarif 3 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Grabstelle.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 20. 12. 2016, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 17. 12. 2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 90 Abs. 1 Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. 09. 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 10. 2017 (BGBl. I S. 3618), hat der Rat der Stadt Oldenburg am 26. 11. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Oldenburg erhebt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie ab der Einschul-

ung für die Betreuung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag.

§ 2

Beitragszeitraum

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Bescheid anerkannten Betreuungszeitraum. Beginnt die Betreuung vor oder am 15. eines Monats, ist für diesen Monat der volle Beitrag, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag zu zahlen. Endet die Betreuung vor oder am 15. eines Monats, ist der hälftige Beitrag, nach dem 15. eines Monats der volle Beitrag für diesen Monat zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch eine Unterbrechung in der Betreuung durch unterbliebene Inanspruchnahme, z. B. durch Urlaub oder Fehltage des Kindes, nicht berührt. Wird bei nachgewiesenen Ausfalltagen der Kindertagespflegeperson von mehr als 7 ununterbrochenen Kalendertagen keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sichergestellt, erfolgt auf Antrag für die Folgezeit eine anteilige Erstattung des Kostenbeitrages ab dem 8. Kalendertag. Die Erstattung errechnet sich im Verhältnis zwischen dem Ausfallzeitraum ab dem achten Tag und dem monatlichen Beitragszeitraum. Sind in einem Betreuungsjahr wiederholte Ausfalltage der Kindertagespflegeperson ohne Stellung einer Ersatzbetreuung und ohne anteilige Erstattung des Kostenbeitrages nach Satz 5 angefallen, kann die Stadt auf Antrag den Kostenbeitrag angemessen reduzieren.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personengeborechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Pflegeeltern zahlen den Kostenbeitrag nach Stufe 2 dieser Satzung.

§ 4

Staffelung des Kostenbeitrages; Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den vom öffentlichen Jugendhilfeträger anerkannten wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes. Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem Vierfachen der wöchentlich anerkannten Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich nach folgenden nach folgenden zwölf Einkommensstufen:

In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Kostenbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) haben sowie Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro.

Bei einem höheren Jahresbruttoeinkommen zahlen die Beitragspflichtigen folgende Beiträge pro anerkannter Betreuungsstunde:

- 0,90 Euro bei 30.000,01 bis 40.000 Euro (Stufe 2)
- 1,10 Euro bei 40.000,01 bis 50.000 Euro (Stufe 3)
- 1,30 Euro bei 50.000,01 bis 60.000 Euro (Stufe 4)
- 1,50 Euro bei 60.000,01 bis 70.000 Euro (Stufe 5)
- 1,70 Euro bei 70.000,01 bis 80.000 Euro (Stufe 6)
- 1,90 Euro bei 80.000,01 bis 90.000 Euro (Stufe 7)
- 2,10 Euro bei 90.000,01 bis 100.000 Euro (Stufe 8)
- 2,30 Euro bei 100.000,01 bis 110.000 Euro (Stufe 9)
- 2,50 Euro bei 110.000,01 bis 120.000 Euro (Stufe 10)
- 2,70 Euro bei 120.000,01 bis 130.000 Euro (Stufe 11)
- 2,90 Euro bei über 130.000 Euro (Stufe 12)

- (3) Die Stundensätze nach Absatz 2 erhöhen sich ab dem 01. 08. 2020 jährlich um 2,5 vom Hundert.

§ 5

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und/oder im Ausland erzielten Einkünfte der/des Beitragspflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind hinzuzurechnen:

- Unterhaltsleistungen,
- öffentliche Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird und des in Satz 1 genannten Elternteils, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind,
- steuerfreie Einkünfte, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen).

Das Jahresbruttoeinkommen des Beitragspflichtigen erhöht sich um 10 v.H., wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (z. B. Beamte, Richter, Soldaten o.ä.). Das gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 v. H. wird auch für den mit dem Beitragspflichtigen zusammenlebenden Elternteil vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

wird nur der den Grenzwert (derzeit 300,00 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme 150 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. Vorbehaltlich der zum 01. 08. 2019 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beabsichtigten Änderung des § 90 SGB VIII bleibt das Baukindergeld des Bundes als Einkommen unberücksichtigt.

Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Beitragspflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil in dem jeweils maßgebenden Kalenderjahr (siehe Abs. 2) Kindergeld erhält, 3000,- Euro in Abzug gebracht.

- (2) Maßgebend für die Bemessung des Kostenbeitrages ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Kann das Einkommen trotz Bemühens der Beitragspflichtigen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, erfolgt die Einstufung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorläufig, nach Vorlage der notwendigen Unterlagen endgültig. Legen die Beitragspflichtigen ohne Darlegung von Gründen und nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist die notwendigen Unterlagen nicht vor, erfolgt die Einstufung in Stufe 12 nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung. Bei einer wesentlichen Änderung des anrechenbaren Einkommens nach § 5 Abs. 1 während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Kostenbeitrages erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Wird der Nachweis der Einkommensänderung nach dem Eintritt der tatsächlichen Veränderung erbracht, erfolgt bei einer Reduzierung eine Rückrechnung für höchstens drei Monate. Abweichend von Satz 1 ist dann für die Bemessung des Kostenbeitrages das Einkommen ab Beginn der maßgeblichen Änderung zugrunde zu legen und der Kostenbeitrag entsprechend zu berechnen. Wenn im Laufe des aktuellen Kalenderjahres ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, ist bei entsprechendem zeitnahe Nachweis für die Dauer des Leistungsanspruches kein Kostenbeitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie, für die jeweils eine Beitragspflicht besteht, durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche bezogen auf ein Kindertagesstättenjahr (August bis Juli eines Jahres) eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) oder werden in Kindertagespflege betreut, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere Kind um 100

vom Hundert. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

- (2) Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen (Krippe und Hort), für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt vorliegt.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Beendigung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind ab Beginn der anerkannten Betreuung monatlich zum 15. eines Monats fällig. Beginnt der anerkannte Betreuungszeitraum nach dem Ersten eines Monats, entsteht die Beitragsschuld für diesen Monat mit dem ersten Tag des anerkannten Betreuungszeitraumes und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Beiträge werden, soweit nicht in § 2 Satz 2 etwas anderes geregelt ist, für die Dauer des anerkannten Betreuungszeitraumes als volle Monatsbeiträge erhoben. Vollendet das zu betreuende Kind im anerkannten Betreuungszeitraum das dritte Lebensjahr, dann endet die Beitragspflicht zum Ende des vorangegangenen Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit Zugang des Festsetzungsbescheides.

§ 8

Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung nach der „Richtlinie der Stadt Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ haben die Beitragspflichtigen der Stadt Oldenburg schriftlich unter Beifügung von Unterlagen das nach § 5 maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, das maßgebliche Einkommen des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres (§ 5 Abs. 2) sowie Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Gleiches gilt im Falle eines allein Beitragspflichtigen. Diese Erklärung ist maßgeblich, bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Kostenbeitrag nach Stufe 12 zu zahlen.

§ 9

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 dieser Satzung vorgeschriebenen Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt ab 01. 01. 2019 die vom Rat der Stadt Oldenburg am 24. 06. 2013 beschlossene und am 28. 07. 2014, 15. 12. 2014, 30. 11. 2015 und 25. 06. 2018 geänderte „Satzung der Stadt Oldenburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege“ und gilt bis zum 31. 12. 2022.

Stadt Oldenburg (Oldb), 11. 12. 2018

Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. 11. 2018

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 07. 2009, in Kraft getreten am 01. 03. 2010 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 09. 2017 (BGBl. I 2017, S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 02. 2010, in Kraft getreten am 01. 03. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 festgelegte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“ mit dem Kennzeichen NSG WE 230 erklärt. Es wird unter der Bezeichnung NSG OL-S 4 I im Verzeichnis der Naturschutzgebiete der Stadt Oldenburg geführt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 55,5 ha groß.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die innere Kante der grauen Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (4) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Ausfertigung der Verordnung mit der Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg, Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz, Industriestraße 1 h, 26121 Oldenburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.